

Satzung MTSV Selsingen e.V.

Der MTSV Selsingen e.V. ist ein Verein für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport. Als ein Verein mit Tradition stellt er sich der gesellschaftlichen Entwicklung. Sein vielseitiges Angebot umfasst sportliche und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten. Träger des sportlichen Angebotes sind die Sparten des Vereins mit ihren Gruppen. Sie bieten die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung und zu sinnvoller Freizeitgestaltung. Der Verein leistet über das Bewegungsangebot hinaus sozialintegrative und gesellschaftspolitische Arbeit. Er bietet die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben und verantwortlich mitzugestalten. Für den Verein ist es eine vorrangige Aufgabe, die Gesundheit und die Sportbegeisterung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen:

„Männer Turn- und Sportverein Selsingen e. V. (MTSV Selsingen)“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter dem Registerblatt VR 15001 eingetragen.

b) Der Verein wurde am 12.12.1909 in Selsingen gegründet und hat seinen Sitz in Selsingen.

c) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

e) Der Verein ist über den KreisSportBund Rotenburg (Wümme) e.V. Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. mit dessen Gliederungen sowie in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gem. § 12,
- c) der erweiterte Vorstand (Spartenleitende mit den Fachwarten/Fachwartinnen) und
- d) der Ehrenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. In die Vereinsorgane können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl von mindestens zwei Personen, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Kassenprüfung (möglichst alternierend),
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- h) Bestätigung der Spartenleitenden und Fachwarte/Fachwartinnen sowie der Kassenwarte/Kassenwartinnen der Sparten, die über eine eigene Kasse verfügen.
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
- b) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leitende/n. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführenden geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleitende eine/n Protokollführende/n. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleitende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine/r der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des/der Versammlungsleitenden und des/der Protokollführenden,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

§ 10 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dieses den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftwart/in und
- d) dem/der Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Wahl, gewählt. Sollte die Mitgliederversammlung wegen widriger Umstände (z. B. einer Pandemie) nicht fristgerecht stattfinden können, bleibt der Vorstand im Amt, bis eine Mitgliederversammlung und die Wahlen durchgeführt werden können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand gemäß § 12 ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands gemäß § 12

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leitenden der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleitenden zu unterschreiben.
- b) Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon-/ Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Teilnehmenden per Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Regelung für Kassenführung

Auf Antrag des Vorstandes kann

- a) die Mitgliederversammlung den/die Kassenwart/in jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ermächtigen, Rechnungen bis zum zehnfachen Betrag eines Jahresbeitrages für erwachsene, aktive Mitglieder zu bezahlen sowie regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in unbegrenzter Höhe, wie z. B. Beiträge an die Verbände, ohne die Anerkennung des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu leisten.
- b) die Mitgliederversammlung einzelner Abteilungen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode die Führung einer eigenen Kasse zugestehen. Zeichnungsberechtigt für diese Kasse ist der/die jeweilige Spartenkassenwart/in mit der Begrenzung gemäß §15 a. Im Falle einer getrennten Kassenführung soll außer dem/der Spartenleiter/in auch der/die Kassenwart/in von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (einmalige Wiederwahl ggf. auch nur für ein Jahr ist zulässig) haben gemeinschaftlich ins Detail gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie der Mitgliederversammlung berichten.

§ 17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem/r Sprecher/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand gemäß § 12 mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Selsingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach 18 EU-DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO

- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- c) Der Vorstand verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie zur Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder.

Selsingen, den

Unterschriften: